Merkblatt zur Wasserversorgung

Der **Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe** ist für die nachfolgenden Ortsteile seiner Verbandsmitglieder zuständig:

Kommune	Ortsteile
Gemeinde Birgland	Aicha
Gemeinde Birgland	Baumgarten
Gemeinde Birgland	Betzenberg
Gemeinde Birgland	Buchhof
Gemeinde Birgland	Burkartshof
Gemeinde Birgland	Dickatshof
Gemeinde Birgland	Eckeltshof
Gemeinde Birgland	Eckertsfeld
Gemeinde Birgland	Frechetsfeld
Gemeinde Birgland	Geigenwang
Gemeinde Birgland	Gronatshof
Gemeinde Birgland	Hainfeld
Gemeinde Birgland	Haslach
Gemeinde Birgland	Hirschricht
Gemeinde Birgland	Kegelheim
Gemeinde Birgland	Leinberg
Gemeinde Birgland	Leinhof
Gemeinde Birgland	Matzenhof
Gemeinde Birgland	Ödammershüll
Gemeinde Birgland	Ödhaag
Gemeinde Birgland	Ödthal
Gemeinde Birgland	Pleishof
Gemeinde Birgland	Poppberg
Gemeinde Birgland	Reichenunholden
Gemeinde Birgland	Riedelhof
Gemeinde Birgland	Schwend
Gemeinde Birgland	Schwenderöd
Gemeinde Birgland	Troßalter
Gemeinde Birgland	Wolfertsfeld
Gemeinde Birgland	Woppenthal

Kommune	Ortsteile
Gemeinde Illschwang	Altensee
Gemeinde Illschwang	Augsberg
Gemeinde Illschwang	Einsricht
Gemeinde Illschwang	Neuöd
Gemeinde Illschwang	Ottmannsfeld
Gemeinde Illschwang	Pesensricht
Gemeinde Illschwang	Reichertsfeld
Gemeinde Illschwang	Ritzenfeld
Gemeinde Illschwang	Wirsfeld
Gemeinde Illschwang	Woffenricht
Gemeinde Alfeld	Kauerheim
Gemeinde Alfeld	Kursberg
Gemeinde Alfeld	Otzenberg
Markt Kastl	Bärnhof
Markt Kastl	Brünnthal
Markt Kastl	Dettnach
Gemeinde Pommelsbrunn	Hofstetten

Die Wasserversorgung und die Kostenerhebung erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Verbandssatzung, der Wasserabgabesatzung (WAS) sowie der Beitrags- und Gebührensatzung zur WAS (https://www.vgib.bayern/ihre-anliegen/satzungen-verordnungen/#schwend-poppberg-gruppe).

Wie sind die Zuständigkeiten geregelt?

Geschäftsstelle:	**Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe** **Am Dorfplatz 5, 92278 Illschwang**
Sachbearbeiterin:	**Frau Julia Singer**
Tel.:	(0 96 66) 91 31 23
Fax:	(0 96 66) 91 31 20 23
E-Mail:	singer@illschwang.de
Internet:	www.birgland.de / www.illschwang.de / www.vgib.bayern
Sprechzeiten:	Mo-Do: 07.30 - 12.00 Uhr, Do: 13.30 - 18.00 Uhr, Fr: 07.30 - 11.30 Uhr
Wasserwart:	**Thomas Utz** **Schwend, Riedelhofer Str. 3, 92262 Birgland**
Tel.:	(0 96 66) 233
Mobil:	(01 73) 8 59 05 79
Fax:	(0 96 66) 91 31 25
E-Mail:	wasserwart@birgland.eu
Verbandsvorsitzende:	**Erste Bürgermeisterin Brigitte Bachmann** **Am Dorfplatz 5, 92278 Illschwang**
Tel.:	(0 96 66) 91 31 14
Fax:	(0 96 66) 91 31 20 14
E-Mail:	bachmann@birgland.de
Internet:	www.birgland.de
Sprechzeiten:	Do 16.00 – 18.00 Uhr im Rathaus Schwend

Wie komme ich zu einem Wasseranschluss?

Über einen Hausanschlussantrag. Sofern Bauwasser benötigt wird, ist zusätzlich auch ein Bauwasserantrag zu stellen. Die **Antragsvordrucke** hierfür gibt es bei den Verbandsgemeinden, beim Wasserwart oder auf der Internetseite (https://www.vgib.bayern/ihre-anliegen/formulare/#schwend-poppberg-gruppe). Dabei ist zu beachten, dass der Antrag auf Bauwasser erneut gestellt werden muss, wenn das Bauvorhaben nicht innerhalb von 2 Jahren bezugsfertig geworden ist.

Was kostet die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgung?

Für die Deckung des Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung des gesamten Verbandsgebietes wird ein Beitrag erhoben (Brunnen und öffentliches Leitungsnetz). Der Beitrag wird nach der Grundstücks- und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Der Beitrag beträgt zurzeit pro m² Grundstücksfläche 1,53 EUR und pro m² Geschoßfläche 2,05 EUR. Hierzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 7 %.

Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Sie wird in der Regel aus dem Bauplan entnommen oder aber durch die Verwaltung vor Ort aufgemessen. Bei unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

Was kostet der private Grundstücksanschluss an die öffentliche Wasserversorgung?

Der sog. **Hausanschluss** wird auf Antrag vom Wasserwart hergestellt. Die notwendigen Materialkosten sowie die Aufwendungen für die Leistungen des Wasserwartes (Arbeitszeit und Fahrtkosten) sind nicht über die o. g. Beiträge abgedeckt und werden separat über einen Kostenbescheid abgerechnet.

Wie hoch sind die Benutzungsgebühren der Wasserversorgungseinrichtung?

Der Wasserzweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren, die sich wie folgt ermitteln:

Die Grundgebühr beträgt jährlich bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss (Q_3) bis 4 m³/h 60,00 EUR; bis 10 m³/h 120,00 EUR; bis 16 m³/h 180,00 EUR. Die Verbrauchsgebühr bestimmt sich nach der entnommenen Wassermenge und beträgt derzeit 1,89 EUR/m³. Auf die Gebühren wird noch die gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 7 % aufgeschlagen.

Die Zählerstände werden grundsätzlich vom Abnehmer zum Ende des Jahres jedoch bis spätestens 31.12. abgelesen, hierfür erhält der Abnehmer den Ablesebrief. Daraufhin ergeht meist im Februar des Folgejahres die Endabrechnung. Der Gebühreneinzug erfolgt in der Regel über die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung). Dabei sind die Abschlagszahlungen jeweils zum 15.3., 15.6., 15.9. sowie 15.12. eines jeden Jahres fällig.

Für das **Bauwasser** wird kein Zähler verwendet. Die pauschale Gebühr berechnet sich wie folgt:

Bauvorhaben	Schätzmengen	Gebühren	Netto	7% MwSt	Gesamt
☐ eingeschossiges Gebäude	40 m³	1,89 €	75,60 €	5,29 €	**80,89 €**
☐ zwei- u. mehrgeschossiges Gebäude	50 m³	1,89 €	94,50 €	6,62 €	**101,12 €**

Welchen Härtebereich hat das Wasser?

Der für Waschmaschinen maßgebliche Härtebereich nach dem Waschmittelgesetz ist „hart“.

Wenn Sie **Fragen** zur Wassergebührenabrechnung haben, wenden Sie sich an die Geschäftsstelle des Wasserzweckverbandes. Bei technischen Belangen, Notfällen oder Rohrbrüchen steht Ihnen der Wasserwart zur Verfügung.

Illschwang, 06.03.2019
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER SCHWEND-POPPBERG-GRUPPE
gez.
Singer
Verwaltungsangestellte